

1. Haushaltssatzung der Stadt Schömberg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.12.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.031.200
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	10.962.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-930.800
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	146.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	146.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-784.800

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.367.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.609.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-242.600
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.541.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.691.050
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.149.550
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.392.150
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.100.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	101.200
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	998.800
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-393.350

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.100.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

320.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Stadt Schömburg für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1992 hat der Gemeinderat am 09.12.2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit Erträgen von	572.250 €
Aufwendungen von	536.861 €
einem Jahresgewinn von	35.389 €
2. im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je	822.589 €
3. den im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen von	0 €
4. den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 €
5. dem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von	100.000 €

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Wirtschaftsplan wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.12.2020 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung und dem Wirtschaftsplan wurden vom Landratsamt Zollernalbkreis am 04.01.2021 genehmigt.

Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan liegen zur Einsichtnahme vom 25.01.2021 bis 02.02.2021 im Bürgermeisteramt Schömburg, Alte Haupsstr. 7, Zimmer 33 und 34 öffentlich aus. Ungeachtet der Einschränkungen bei den Öffnungszeiten des Rathauses wird jedem Interessierten Einsicht gewährt (ggf. klingeln).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schömburg, den 21.01.2021

Gez. Karl-Josef Sprenger, Bürgermeister